Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 3429

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
6 - 61105 - 988/52 III

Bonn, den 31. Mai 1952

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Anbei übersende ich den

Entwurf eines Gesetzes über die Aufhebung kriegsbedingter gewerberechtlicher Vorschriften

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlußfassung des Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Wirtschaft.

Der Bundesrat hat in seiner 85. Sitzung am 23. Mai 1952 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur, Bonn
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Straße 30,
und Wiesbaden, Nietzschestraße 1

Entwurf eines Gesetzes

über die Aufhebung kriegsbedingter gewerberechtlicher Vorschriften

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Die Verordnung über gewerberechtliche Maßnahmen aus Anlaß des Krieges vom 9. Oktober 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1344) sowie Nr. I Absatz 2 der Verordnung zur Änderung gewerberechtlicher Vorschriften vom 9. Oktober 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 635) treten außer Kraft.

(2) Fristen, die durch Absatz 1 für den Beginn oder die Wiedereröffnung eines der im § 49 der Gewerbeordnung oder im Gaststättengesetz bezeichneten Betriebe wieder in Lauf gesetzt werden, enden

1. für einen Gewerbetreibenden, der
   a) sich infolge von Kriegsereignissen oder -zuständen unfreiwillig außerhalb des Gebietes aufhält, in dem eine deutsche Gerichtsbarkeit ausgeübt wird, oder
   b) außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes unter solchen Umständen gefangen gehalten wird, die es ihm unmöglich machen, die zur Einhaltung oder Verlängerung der Frist geeigneten Maßnahmen zu ergreifen,

   ein Jahr nach dem Zeitpunkt, in dem er zurückkehrt oder zurückkehren kann oder verstirbt, oder ein Jahr nach Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung über die Feststellung der Todeszeit;
2. für einen Gewerbetreibenden, der im Zusammenhang mit Kriegsereignissen oder -zuständen verschollen ist, ein Jahr nach Rechtskraft oder Todeserklärung;
3. bei Betrieben, die zu betriebsfremden Zwecken auf Grund einer Verfügung der zuständigen Behörde oder einer Maßnahme der Besatzungsmacht in Anspruch genommen sind, ein Jahr nach Aufhebung der Inanspruchnahme;
4. in allen anderen Fällen ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes.

(3) Der Lauf der in Absatz 2 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Frist von einem Jahr beginnt frühestens mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

(4) Das Recht, auf Grund von § 49 der Gewerbeordnung oder des § 4 des Gaststättengesetzes um Fristverlängerung nachzusuchen, bleibt unberührt. Wird dem Antrag auf Fristverlängerung im Hinblick auf die durch Kriegs- und Nachkriegsverhältnisse verursachte Erschwerung einer Aufnahme des Betriebes entsprochen, so sind für die Fristverlängerung Gebühren nicht zu erheben.

(5) Die Absätze 1 bis 4 finden keine Anwendung, soweit die in Absatz 1 genannten Vorschriften bereits durch landesrechtliche Vorschriften außer Kraft gesetzt worden sind.

§ 2

Die §§ 1 bis 3 der Verordnung zur Vereinfachung des Eichwesens vom 22. September 1944 (Reichsgesetzbl. I S. 227) werden aufgehoben, soweit sie nicht bereits durch landesrechtliche Vorschriften außer Kraft gesetzt worden sind.

§ 3

Die Verordnung zur Vereinfachung des gewerbepolizeilichen Genehmigungsverfahrens vom 27. November 1944 (Reichsgesetzbl. I S. 334) wird aufgehoben.

§ 4

Dieses Gesetz gilt auch für das Land Berlin, sobald das Land Berlin gemäß Art. 87 Abs. 2 seiner Verfassung die Anwendung des Gesetzes beschlossen hat.

§ 5

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

Nach Normalisierung der allgemeinen Lebensverhältnisse besteht kein zwingender Anlaß mehr, kriegsbedingte Vorschriften gewerberechtlicher Art fortbestehen zu lassen. Die hier in Frage kommenden, zu einem Teil nur formell noch geltenden Vorschriften betreffen den Ablauf für die Dauer des Krieges gehemmter gewerberechtlicher Fristen sowie bestimmte Vereinfachungsmaßnahmen auf dem Gebiet des Maß- und Eichwesens und bei der Zulassung von Anlagen nach § 16 der Gewerbeordnung.

Im einzelnen ist folgendes zu bemerken:

Zu § 1:

In der Verordnung über gewerberechtliche Maßnahmen aus Anlaß des Krieges vom 9. Oktober 1940 (RGBl. I. S. 1344) und in Nr. 1 Abs. 2 der Verordnung zur Änderung gewerberechtlicher Vorschriften vom 9. Oktober 1941 (RGBl. I S. 635) ist bestimmt, daß die Zeitdauer des Krieges auf den Lauf bestimmter gewerberechtlicher Fristen nicht anzurechnen ist. Es handelt sich einmal um die Frist, binnen welcher ein erlaubnispflichtiger Gewerbebetrieb begonnen oder eine der in den §§ 16 und 24 der Gewerbeordnung bezeichneten Anlagen in Betrieb genommen sein muß, und weiterhin um die Frist, nach deren Ablauf bei Betriebsstillegungen die Erlaubnis erlischt. Nachdem jetzt fast sieben Jahre seit Einstellung der Kriegshandlungen vergangen und die meisten Kriegsgefangenen zurückgekehrt sind, können sowohl die Verordnung vom 9. Oktober 1940 als auch Nr. I Abs. 2 der Verordnung zur Änderung gewerberechtlicher Vorschriften vom 9. Oktober 1941 aufgehoben werden.

Im Interesse der noch nicht zurückgekehrten Kriegsgefangenen, Verschleppten und Verschollenen sind besondere Übergangsvorschriften notwendig, desgleichen in denjenigen Fällen, in denen der Erlaubnisinhaber wegen Beschlagnahme oder Zerstörung seines Grundbesitzes noch nicht in der Lage ist, auf Grund der seinerzeit erteilten Erlaubnis den Betrieb zu eröffnen oder den stillgelegten Betrieb wieder zu beginnen. Die Nr. 1 Buchstabe a des Abs. 2 betrifft diejenigen Fälle, in denen sich der Gewerbetreibende infolge von Kriegsereignissen oder -zuständen unfreiwillig außerhalb des Gebietes aufhält, in dem eine deutsche Gerichtsbarkeit ausgeübt wird. Er muß sich also außerhalb der Bundesrepublik, Berlins und der Sowjetzone befinden. Die Nr. 1 Buchstabe b des Abs. 2 betrifft diejenigen Fälle, in denen sich der Betreffende außerhalb der Grenzen der Bundesrepublik aufhält. In beiden Fällen beginnen die hier in Frage kommenden Fristen ein Jahr nach dem Zeitpunkt wieder zu laufen, in dem der Gewerbetreibende zurückkehrt, zurückkehren kann oder verstirbt oder nach Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung über die Feststellung der Todeszeit. Die Fälle der Nichtrückkehr oder des freiwilligen Fernbleibens sind tatbestandsmäßig klar. Zweifelhaft könnte es sein, in welcher Weise der Tod in der Gefangenschaft hier nachgewiesen werden muß, um die Frist wieder in Lauf zu setzen. Im allgemeinen werden amtliche ausländische Urkunden anerkannt. In den Fällen, in denen der Nachweis des Todes nicht auf dieses Weise geführt werden kann, wird eine gerichtliche Entscheidung über die Feststellung der Todeszeit erwirkt werden müssen, nach deren Rechtskraft die Frist wieder zu laufen beginnt.

Die Nr. 2 des Abs. 2 betrifft die Fälle, in denen Gewerbetreibende im Zusammenhang mit Kriegsereignissen oder -zuständen verschollen sind. Hier ist notwendig, daß die Todeserklärung ausgesprochen wird. Ein Jahr nach deren Rechtskraft beginnt die Frist wieder zu laufen.

Die Nr. 3 des Abs. 2 betrifft die Fälle, in denen Betriebe zu betriebsfremden Zwecken entweder von einer deutschen Behörde oder von der Besatzungsmacht in Anspruch genommen worden sind. In erster Linie ist hierbei an Hotels, Sanatorien und ähnliche Unternehmungen gedacht. Hierbei beginnt die Frist ein Jahr nach Aufhebung der Inanspruchnahme wieder zu laufen.

Durch Nr. 4 des Abs. 2 sollen die Fälle gedeckt sein, die nicht unter die Sonderregelung der Nr. 1 bis 3 des Abs. 2 fallen.

Durch Abs. 3 wird erreicht, daß in denjenigen Fällen, in denen bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes die in Abs. 2 Nr. 1, 2 und 3 bezeichnete Jahresfrist wieder in Lauf gesetzt worden ist, die betreffenden Gewerbetreibenden oder ihre Erben hinsichtlich der Schon-

frist von einem Jahr keinen Rechtsverlust erleiden. In solchen Fällen läuft die Jahresfrist erst vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes ab.

Abs. 4 hält das Recht, auf Grund von § 49 der Gewerbeordnung oder auf Grund von § 4 des Gaststättengesetzes Fristverlängerung nachzusuchen, aufrecht. Dies muß deshalb geschehen, weil eine solche Fristverlängerung aus besonderen Gründen noch notwendig erscheinen kann.

Abs. 5 ist notwendig, weil in einzelnen Ländern, z. B. in Hamburg, die in § 1 Abs. 1 genannten Vorschriften durch Landesrecht bereits außer Kraft gesetzt worden sind.

Zu § 2:

Auf dem Gebiet des Maß- und Eichwesens sind während des Krieges bestimmte Maßnahmen getroffen worden, um die hierfür benötigten Arbeitskräfte anderweitig verwenden zu können. Für die weitere Beibehaltung dieser Vorschriften ist kein Anlaß mehr gegeben. Die nach dem Zusammenbruch in den Ländern wieder aufgebauten Eichbehörden haben bereits die ihnen nach den Vorschriften des Maß- und Eichwesens friedensmäßig obliegenden Aufgaben voll übernommen. Unter diesen Umständen kann der seinerzeit ausgesprochene Verzicht auf die Eichung oder Nacheichung einer Reihe von Meßgeräten und die Erweiterung der Verkehrsfehlergrenzen ohne Bedenken wieder rückgängig gemacht werden, soweit dies nicht bereits in einzelnen Ländern im Gesetz- oder Verordnungswege geschehen ist.

Zu § 3:

Durch die Verordnung zur Vereinfachung des gewerberechtlichen Genehmigungsverfahrens vom 27. November 1944 (RGBl. I S. 334) ist zur Einsparung von Verwaltungsarbeit die Genehmigung von Anlagen im Sinne von § 16 der Gewerbeordnung erleichtert worden, und zwar zum Nachteil der durch die Anlage in ihrem Eigentumsrecht beeinträchtigten Nachbarn. Aus rechtsstaatlichen Erwägungen ist es notwendig, die Verordnung aufzuheben, damit in einem geordneten Genehmigungsverfahren die Belange des Nachbarschutzes wieder gewahrt werden können.